



Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und der Deutschen Schmerzgesellschaft

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin und Deutsche Schmerzgesellschaft begrüßen Beschluss des Bundesrats zur Aufnahme eines eigenen Querschnittsbereichs Schmerzmedizin zusätzlich zur Palliativmedizin

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und die Deutsche Schmerzgesellschaft begrüßen gemeinsam den aktuellen [Beschluss des Bundesrates](#) zur Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, in dem sich der Bundesrat in Ergänzung zum bereits etablierten Querschnittsbereich 13 Palliativmedizin für die Aufnahme eines eigenen QB 14 Schmerzmedizin ausspricht. Hintergrund: In dem seinerzeitigen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit wurde zunächst ein neuer QB 13 „Palliativ- und Schmerzmedizin“ vorgeschlagen. Dagegen hatte u.a. die DGP deutlich Position bezogen ([Stellungnahme vom 6.1.2012](#)), auch die Bundesärztekammer schloss sich dieser Forderung an.

Diese Stellungnahmen sind in den Beschluss insofern eingeflossen, als sich der Bundesrat am 11.5.2012 für eine entsprechende Änderung der Approbationsordnung ausgesprochen hat, der zufolge es zusätzlich zum QB 13 Palliativmedizin einen weiteren QB 14 Schmerzmedizin geben sollte. Dazu heißt es einleitend: „Mit der Änderung der Approbationsordnung für Ärzte im Juli 2009 wurde die Palliativmedizin bereits als Querschnittsbereich in § 27 Absatz 1 Satz 5 Nummer 13 ÄApprO eingeführt, um durch die Vermittlung der Palliativmedizin in der ärztlichen Ausbildung die Regelversorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zukünftig zu verbessern.“

In der weiteren Begründung findet sich auch die Sicht der Deutschen Schmerzgesellschaft wieder, dass mit der Aufnahme der Schmerzmedizin als separatem Querschnittsbereich die eigenständige Bedeutung der Schmerzmedizin in der Behandlung zum Beispiel chronisch kranker Menschen mit guter Prognose in Abgrenzung zu Patienten in der Palliativversorgung gestärkt wird. Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin hatte in einer Stellungnahme zur Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung vom 6. Januar 2012 darauf hingewiesen, dass es zwar eine thematische Überschneidung der Palliativ- und Schmerztherapie, insbesondere bezüglich der Schmerztherapie am Lebensende, gebe, die palliativmedizinische Behandlung aber mit der Schmerztherapie anderer Schmerzerkrankungen nicht vergleichbar sei.

Deshalb hat der Bundesrat folgendem Passus zugestimmt: „Dem soll durch die Einführung eines eigenständigen Querschnittsbereichs Rechnung getragen und Missverständnissen vorgebeugt werden, die sich aus einer „irrtümlichen Gleichsetzung von palliativmedizinischen und schmerztherapeutischen Ansätzen“ ergeben könnte (vgl. Gemeinsame Stellungnahme der Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 12. Oktober 2011 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung).“

Die Präsidenten der beiden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Prof. Dr. Friedemann Nauck, DGP, und Prof. Dr. Wolfgang Koppert, Deutsche Schmerzgesellschaft, bedanken sich bei allen Unterstützern auch in den Ländern und hoffen nun auf Verkündung der Approbationsordnung nach Maßgabe dieser Änderung. Die Ausgestaltung und praktische Umsetzung in den einzelnen universitären Einrichtungen bleibt weiterhin bei den Lehrbeauftragten vor Ort. Hierzu werden nach Inkrafttreten der Änderung der Approbationsordnung aufeinander abgestimmte Empfehlungen durch die Fachgesellschaften erarbeitet.

Berlin, 16.5.2012